

## **Förderrichtlinien für die Evangelische Weinbergstiftung – Luise-Arntz-Vermächtnis**

### **Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter**

#### **„Ich bin der Weinstock und ihr seid die Reben“, Joh. 15, 5**

##### *Präambel*

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter hat durch Beschluss vom 18. März 2009 die Stiftung „Evangelische Weinbergstiftung – Luise-Arntz-Vermächtnis“ errichtet. Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter ist die Evangelische Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter.

Nach § 2 dieser Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter sowie der Kunst und Kultur in dieser Gemeinde.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch die Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren in der Evangelischen Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter wie auch durch Beiträge zum Erhalt ihrer historischen Gebäude und die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus möchte die Stiftung die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe wecken.

*Als Hilfe bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ebenso wie zur Hilfe bei der Entscheidungsfindung und zur Transparenz für getroffene Entscheidungen gibt sich der Stiftungsrat mit Zustimmung des Presbyteriums die folgenden Förderrichtlinien.*

#### **1. Antragstellung durch Dritte**

*Die Förderung von Einzelpersonen ist nicht satzungsgemäß.*

*Die Anträge sollen schriftlich eingereicht werden.*

Sie müssen eine Darstellung des Vorhabens sowie einen Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung und, falls notwendig, einen Finanzierungsplan enthalten. Sie sollen begründen, wie weit das Vorhaben den Zielen der Stiftung entspricht und eine lebendige Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Weser-Nethe-Kirchengemeinde fördert.

*Die Anträge sollen persönlich vorgestellt werden.*

Nach schriftlicher Antragstellung hat/haben der/die Antragsteller(-in, -innen) das zu fördernde Vorhaben vor einer Entscheidung, aber zeitnah zur Antragstellung persönlich dem Stiftungsrat vorzustellen. Der Stiftungsrat hat dort die Gelegenheit, seine Fragen zu dem Projekt zu klären und sich ein umfassendes Bild über das Vorhaben zu verschaffen.

## **2. Entscheidung über die Förderung**

Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, wieweit die Förderung durch reguläre Haushaltsmittel und andere Möglichkeiten erfolgen kann.

Außer der einmaligen Förderung kann der Stiftungsrat längerfristige Förderungen genehmigen, sofern sie dem Stiftungszweck entsprechen. Die Förderung ist auf ein Jahr begrenzt, eine erneute Antragstellung ist möglich.

In Abwesenheit des Antragstellers entscheidet der Stiftungsrat über eine Förderung / Teilförderung des Vorhabens. Die Entscheidung kann im Anschluss an die Vorstellung stattfinden. Auf Antrag eines oder mehrerer Stiftungsratsmitglieder muss die Entscheidung auf die nächstfolgende Sitzung verschoben werden.

Die Bewilligung einer Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Ablehnung einer Förderung muss nicht begründet werden.

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Förderungsbeschluss oder die Ablehnung der Förderung ist im Abstimmungsergebnis schriftlich zu protokollieren.

## **3. Nachweis der Förderung**

Das Ergebnis der Förderung ist – soweit möglich – dem Stiftungsrat nach Durchführung / Fertigstellung / Anschaffung vorzustellen

## **4. Sonstige Hinweise / rechtliche Hinweise**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei vollumfänglicher Förderung direkt an den Lieferanten des Gegenstandes bzw. der Leistung unter Rechnungsstellung an die Stiftung. Dies gilt auch, wenn der zugewendete Betrag ausnahmsweise dem Antragsteller ausgehändigt wird, weil der Betrag bei der Beschaffung sofort beglichen werden soll.

Bei Teilförderung (Bezuschussung etc.) wird die Zuwendung an den Antragsteller gegen entsprechende Empfangsbestätigung (Quittung) ausgehändigt.

Nach erfolgter Förderung bestätigt der Empfänger den Empfang der Förderung / des Förderungsbetrages, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die antragsgemäße Durchführung des Vorhabens.

Ist eine Realisierung eines geförderten Projektes nicht in Art und Umfang oder Kostenrahmen der Antragstellung möglich und muss neu konzeptioniert werden, ist dies dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen. Der Stiftungsrat entscheidet in diesem Fall neu darüber, ob er das Vorhaben in seiner Neukonzeption weiterhin fördert oder ob er von der geplanten Förderung zurücktritt.

Macht der Antragsteller falsche Angaben oder hält er Auflagen nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen und / oder eine bereits zugezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung und es können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder in anderen Veröffentlichungen mit Projekt- und Namensnennung über die Fördermaßnahmen zu berichten.

## **5. Förderung auf Initiative des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat kann auch ohne Antragstellung aus eigener Initiative fördernd tätig werden. Die Ziffern 2,3 und 4 der Förderrichtlinien gelten dann sinngemäß.